

# BARRIEREFREIE KOMMUNIKATION

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz soll eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Dies gilt auch für die Kommunikation und den Zugang zu Information.

**Text:** Birgit Büttner

## **Was umfasst barrierefreie Kommunikation und Information**

Menschen mit Behinderungen benötigen je nach Art ihrer Einschränkung verschiedene Formen der Verständigung bzw. Information.

Sehbehinderte und blinde Menschen haben mit akustischen Hilfen (z.B. Hörbücher, Internetradio) Zugang zu Literatur und Information. Menschen mit Hörbehinderung und gehörlose Menschen brauchen Gebärdensprachvideos auf Websites oder Fernsehsendungen in Gebärdensprache. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Beeinträchtigungen müssen die Informationen in leicht verständlicher Sprache angeboten werden.

Mit dem Leicht-Lesen (LL) Gütesiegel werden die Qualitätsstandards für barrierefreie Information bestätigt. Auch

für ein barrierefreies Internet sind verschiedene Vorgaben (Zugänglichkeitsrichtlinien für barrierefreie Webinhalte – WCAG 2.0) zu beachten.

## **Bestimmungen zur Barrierefreiheit/barrierefreien Kommunikation**

**Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) enthält eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen abgestimmter Regelungen. Die Behindertenrechtskonvention ist in Österreich am 26.10.2008 in Kraft getreten. Allen Menschen mit Behinderungen ist die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft zu ermöglichen (Artikel 3 Un-BRK). Für Menschen mit Behinderungen

ist ein barrierefreier Zugang zur physischen Umwelt, Transportmitteln, Kommunikation und Dienstleistungen zu gewährleisten (Artikel 9 UN-BRK). Alle für die entsprechenden Zielgruppen relevanten Informationen müssen in barrierefrei zugänglicher Form verfügbar sein. Die Verwendung von Gebärdensprachen ist anzuerkennen und zu fördern (Artikel 21 UN-BRK).

**Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** (kurz: BGStG): Ziel des Gesetzes (gibt es seit 2008) ist, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (§ 1 BGStG). In § 6 Abs 5 BGStG wird Barrierefreiheit definiert. Demnach sind barrierefrei „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchs-

genstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ § 8 BGStG enthält die Verpflichtung des Bundes, seine Leistungen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Der Zugang zu Gebäuden, zu Dienstleistungen (z.B. Beratungsdienste, Servicecenter) und zu jeder Art der Information soll barrierefrei sein. Nicht nur in baulicher Hinsicht sondern auch die Bedürfnisse kommunikationsbehinderter Menschen (z.B. Informationsbroschüren in „Leichter Lesen“) sind zu berücksichtigen.

**Bundes-Verfassungsgesetz** (kurz: B-VG): „... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des Lebens zu gewährleisten.“ (Artikel 7 B-VG) Außerdem wird in Artikel 8 B-VG die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als eigenständige Sprache anerkannt.

**E-Government-Gesetz** (kurz: E-GovG), § 1 Abs 3: „Bei der Umsetzung

der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.“

### Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020

Mit dem NAP Behinderung 2012-2020 soll die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich praktisch umgesetzt werden. Der NAP Behinderung wurde von der Bundesregierung am 24.7.2012 beschlossen und enthält 8 Schwerpunkte mit insgesamt 250 Maßnahmen.

Die Maßnahmen zur barrierefreien Kommunikation im Bereich Medien sind beispielsweise die schrittweise Erhöhung des Anteils der Barrierefreiheit aller Sendungen des ORF und anderer audiovisueller Mediendienste. Außerdem sollen die ORF.at Seiten im Zuge ihrer schrittweisen technischen Modernisierung barrierefrei gemacht werden und dem international anerkannten Standard zur Erstellung von barrierefreien Webinhalten (WCAG 2.0) entsprechen.

## KURZINFOS RECHT



## WAS IST NEU?

- **Neuerungen beim Behindertenpass:** Bei Anträgen auf Ausstellung eines Behindertenpasses, die nach dem 1.9.2016 im Sozialministeriumsservice einlangen, wird bei Zuerkennung der Behindertenpass im Scheckkartenformat ausgestellt. Zusatzeintragungen erfolgen auf der Rückseite der Scheckkarte größtenteils in Form von Piktogrammen.
- **Neuerungen im Pflegebereich:** Betrifft Pflegeersatzleistungen: Die Zuwendungsbeträge zu den Kosten der Ersatzpflege wegen Verhinderung der Hauptpflegeperson (z.B. wegen Urlaub, Krankheit) werden mit 1.1.2017 um € 300,- erhöht. Betrifft PflegegeldEinstufung von Kindern und Jugendlichen: Mit 1.9.2016 ist die Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (Kinder-EinstV) zur Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten.